



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 51

Sonnabend, 24. Dezember 2016

2016

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2017 zum Stichtag 03.01.2017 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mast Schweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 01. November 2016

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Bauftrag

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Nachhaltige Sicherung des ehemaligen Reussischen Regierungsgebäudes, Burgstraße 2-4, 07545 Gera

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381620, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Los 1: Baufeldfreimachung, Vergabe-Nr. 17 VOB 001
Los 2: Baustrom, Baubeleuchtung, Vergabe-Nr. 17 VOB 002
Los 3: Baustelleneinrichtung, Bauwasser, Vergabe-Nr. 17 VOB 003

Ort der Ausführung: ehemaliges Reussisches Regierungsgebäude, Burgstraße 2-4, 07545 Gera

Angebotsfrist: 13.01.2017 für Los 1; 19.01.2017 für Lose 2 und 3

Ausführungsfrist: 13.02.2017 – 21.08.2018

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und über www.gera.de/ausschreibungen.

Thüringer Forstamt Weida



Mitteilung zu Verkehrssicherungsarbeiten um das Schloss Osterstein

Ab dem 9. Januar 2017 wird das Thüringer Forstamt Weida im Bereich des Schlosses Osterstein und des Hofgutes umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen vornehmen. Die Maßnahmen werden von einem auf Gefahrenbeseitigung spezialisierten Team der Landesforstanstalt ThüringenForst ausgeführt. Durch die beabsichtigten Baumfällungen und Sanierungsarbeiten kommt es zu Einschränkungen in der Benutzung von Wegen rund um den Schlossberg und entlang der Schlossauffahrt „Schlossberg“. Alle Vorhaben dienen der künftigen schadlosen Nutzung der schlossnahen Wege, Plätze und Zufahrten für Anwohner und Besucher. Das bei Fällungs- und Astungsarbeiten anfallende Holz wird aus Naturschutzgründen überwiegend im Wald verbleiben. Das Forstamt Weida bittet um Verständnis für die notwendigen Arbeiten, die auch den Sicherheitserwartungen der Bevölkerung folgen.

K. Schröder
Thüringer Forstamt Weida

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Hain

Montag, 2. Januar 2017, 18:30 Uhr, Versammlungsraum im Gemeindehaus, Hain 30

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 5. Dezember 2016
- Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Weil
Ortsteilbürgermeisterin

Neubekanntmachung des wirksamen Flächennutzungsplanes Gera 2020 gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch

Seit Aufstellung des Flächennutzungsplans Gera 2020 (FNP) ergaben sich einige Veränderungen bei Schutzgebieten, die nach Naturschutz-, Wasser- und Denkmalrecht festgesetzt oder in Aussicht gestellt waren. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden diese hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BauGB im Rahmen dieser Neubekanntmachung aktualisiert. Bitte beachten Sie, dass die Aussagen im FNP zu Schutzgebieten lediglich der Information dienen. Rechtlich bindende Aussagen zu Schutzgebieten treffen ausschließlich die jeweiligen Fachbehörden.

Folgende Veränderungen haben sich seit der Aufstellung des FNP ergeben und sind nun in den Hauptplan des FNP eingearbeitet worden:

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Entfallen sind:

- das Wasserschutzgebiet Liebschwitz,
- das Wasserschutzgebiet „Heeresberg“ bei Unterröppisch,
- bei Roben und Steinbrücken eine Teilfläche eines Bad Köstritzer Wasserschutzgebietes,
- bei Trebnitz eine Teilfläche eines Schwaaraer Wasserschutzgebietes,
- die 1981 nach DDR-Recht textlich festgesetzten Hochwasserschutzgebiete an Reuterbach, Gessenbach, Bieblacher Bach, Schoßbach und Langengrobsdorfer Bach. Die an Bieblacher Bach und Schoßbach festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind davon nicht betroffen und gelten weiterhin.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Entfallen sind:

- das geplante Landschaftsschutzgebiet „Gessental“,
- das geplante Landschaftsschutzgebiet „Roschützer Wald“,
- das geplante Landschaftsschutzgebiet „Elstertalhänge bei Bad Köstritz“ – Geraer Teilfläche bei Steinbrücken,
- der geplante geschützte Landschaftsbestandteil „Erlbachau“ bei Rubitz,
- der geplante geschützte Landschaftsbestandteil „Sandbruch und Streuobstwiesen bei Rubitz“.

Schutzgebiete nach Denkmalrecht

Die folgenden Denkmalensembles wurden neu aufgenommen:

- „Oberröppisch“,
- „Gerhart-Hauptmann-Straße“,
- „Arndtstraße“.

Bei folgenden Denkmalensembles wurden die Abgrenzungen verändert:

- „Uhlstraße“,
- „Straße des Friedens/Vollersdorfer Straße“,
- „Georg-Büchner-Straße“,
- „Alt-Untermhaus“,
- „Küchengartenallee“,
- „Theaterstraße“,
- „Mendelssohnweg“,
- „Erweitertes Stadtzentrum – nördliche Innenstadt“,
- „Karl-Marx-Allee“,
- „Rudolf-Scheffel-Straße“,
- „Bieblacher Hang“,
- „Dorna, Kirchberg“,
- „Friedrich-Naumann-Platz“,
- „Langenberger Kirchplatz“,
- „Lietzsch“,
- „Maienweg/Maienplatz“,
- „Poris“.

Ab sofort kann der neu bekanntgemachte FNP Gera 2020, die ursprüngliche Planfassung sowie seine Änderungen und Ergänzungen bei der Stadtverwaltung Gera im Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung, Amthorstraße 11 während der Dienstzeiten von

Mo/Die/Do von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

durch jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Die Neubekanntmachung hat allein deklaratorische Wirkung. Maßgeblich ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen und Ergänzungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind.

Gera, 19.12.2016

Daniela Hoffmann-Weber
Fachdienstleiterin

Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera und Aushangstelle der Behörde

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung **geraer wochenmagazin** und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer wochenmagazins** kann im Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter www.gera.de/bekanntmachungen zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschafträge zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. Die **Aushangstelle der Behörde (Amtstafel)** für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15. Dezember 2016

Beschluss-Nr.	Betreff
103/2016	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) „SuedOstLink“ - Frühzeitige Stellungnahme der Stadt Gera zur Trassenkorridorsegmentnummer 021
106/2014,3. Erg.	Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Gera 2014; hier: Nachwahl
97/2016	Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzplan 2016 zur Sicherung Sozialer Leistungen nach SGB VIII sowie ThürKitaG
85/2016	Aufhebungssatzung zur Vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera
93/2016	Hofwiesepark – Bewerbung als Außenstandort der BUGA Erfurt 2021 und langfristiger Erhalt der Qualität der Parks
50/2009, 2. Erg.	Bebauungsplan B/129/09 „Wohnen in Zeulsdorf“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, - Anpassung des Flächennutzungsplanes
54/2008, 1. Erg.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/75/08 „Wohnen am Eichberg - Langengrobsdorf“ - Aufhebungsbeschluss - Anpassung des Flächennutzungsplanes
20/2000, 6. Erg.	3. Neufassung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe
174/2009, 1. Erg.	1. Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.de \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 27. Dezember 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

Fraktion Liberale Allianz

Dienstag, 27. Dezember 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 27. Dezember 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

SPD-Fraktion

Donnerstag, 29. Dezember 2016, 15:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,
die Oberbürgermeisterin
Redaktion: Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,
Tel.: 0365 838 1101, www.gera.de
Redaktionsschluss: in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt
Gera im **geraer wochenmagazin**

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“